

Flurneueordnung und Dorferneuerung Wettringen 2  
Gemeinde Wettringen, Landkreis Ansbach

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter  
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2  
und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes-  
AGFlurbG)**

## **Bekanntmachung und Ladung**

Zur Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 AGFlurbG) findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken der nachfolgend genannte Wahltermin statt:

**Freitag, dem 05. November 2021 von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
Ort: Evangelisches Gemeindehaus, Marktplatz 2, 91631 Wettringen**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Auf Grund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie sind Versammlungen derzeit nicht möglich. Deshalb hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügt, dass die Erstwahl eines Vorstandes auch in einem Wahltermin durchgeführt werden kann, an dem die Wahlberechtigten über einen längeren Zeitraum, an einem geeigneten Ort, einzeln ihre Stimme abgeben können.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 8 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 16 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

- je 4 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für den Ort Wettringen,
- je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für den Ort Untergailnau,
- je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für den Ort Grüb,
- je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Orte Reichenbach, Seemühle und Taubermühle

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Wettringen 2 gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Die Karte zum Verfahrensgebiet kann im Internet auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (<http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken> unter "*Projekte in Mittelfranken*", „*Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen*“, „*Ladung zu Vorstandswahl oder Neuwahl*“) oder auf der Homepage der Gemeinde Wettringen (<https://www.wettringen-mfr.de/startseite> unter "*Dorferneuerung & Flurneuordnung*") eingesehen werden.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. **Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners.** Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben zum Wahltermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Teilnehmer, die den Wahltermin nicht selbst wahrnehmen können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Eine entsprechende Vollmacht kann im Internet auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (<http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken> unter "*Projekte in Mittelfranken*", „*Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen*“, „*Ladung zu Vorstandswahl oder Neuwahl*“) heruntergeladen werden.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden am Wahltermin von den Teilnehmern oder den Bevollmächtigten in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten, sind als Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter gewählt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken wird bei der Wahl durch einen örtlichen Wahlausschuss unterstützt, der aus vier Personen besteht. Zum Wahlausschuss hat das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Verfügung vom 24. September 2021 folgende Personen bestimmt:

Herrn Maximilian Kott,  
Frau Nadja Bohmann,  
Frau Carolin Vohs und  
Herrn Matthias Zettl.

Ausführliche Wahlinformationen zur Vorstandswahl können ab dem 08. Oktober 2021 im Internet auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (<http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken> unter *"Projekte in Mittelfranken"*, *"Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen"*, *"Ladung zu Vorstandswahl oder Neuwahl"*) oder auf der Homepage der Gemeinde Wettringen (<https://www.wettringen-mfr.de/startseite> unter *"Dorferneuerung & Flurneuordnung"*) eingesehen werden.

Außerdem stehen diese Informationen in ausgedruckter Form im Rathaus der Gemeinde Wettringen oder im Dorfladen in Wettringen zur Verfügung.

In den ausführlichen Wahlinformationen ist eine Liste der Personen, die sich bisher zur Kandidatur bereiterklärt haben, abgedruckt. Bis Freitag, den 22. Oktober 2021 können noch weitere Wahlvorschläge schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken eingereicht werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur und der Übernahme des Ehrenamtes schriftlich erklären.

Für Rückfragen hinsichtlich der Wahl des Vorstands können Sie sich unter dem Betreff „Vorstandswahl Wettringen 2“ schriftlich entweder per Post an das

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken  
Philipp-Zorn-Str. 37  
91522 Ansbach

oder per E-Mail an

[poststelle@ale-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@ale-mfr.bayern.de)

wenden.

Ansbach, den 24. September 2021

gez.

Wolfgang Neukirchner  
Leitender Baudirektor